

Opferperspektive im Strafvollzug - Tatausgleich und Opferschutz

Holger Joiko und Claudia Gelber

Einführung

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat u.a. die Aufgabe, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitzuwirken. Im Zuge dessen hat er, getragen vom politischen Willen der Landesregierung in NRW¹, ein Projekt initiiert, welches sich die Förderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Ziel gesetzt hat.² In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwerte werden derzeit erste Elemente dieses konzeptionellen Ansatzes in der Vollzugspraxis erprobt.³

Ausgangspunkt und gesetzliche Regelung

Das deutsche Straf- und Strafprozessrecht stellt von jeher den Täter in den Mittelpunkt; auch das Strafvollzugsrecht war lange Zeit frei von jeglichen Elementen einer Opferperspektive.⁴ Erst seit neuerer Zeit finden Aspekte des Opferschutzes in größerem Umfang Berücksichtigung bei der Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges.⁵ Diese Entwicklung ist zu begrüßen und erscheint überfällig; indes wirken die in den vergangenen Jahren zum Beispiel in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg in Kraft getretenen Normierungen noch zu selektiv. Anzustreben sind vielmehr eine systematische Erfassung und entsprechende gesetzliche Verortung.⁶ Eine solche hat unlängst in NRW stattgefunden, wo seit dem

1. Juni 2013 das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung (SVVollzG) gilt. Namentlich § 7 SVVollzG NRW führt das Prinzip einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung als allgemeinen Grundsatz ein.

Die bisherige weitgehende „funktionale Reduktion“ des Opfers auf seine Rolle als Beweismittel im Strafprozess erscheint nicht nur aus Sicht der unmittelbar betroffenen Verbrechenopfer unbefriedigend. Auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze ist diese Sichtweise bedenklich, da der Staat zum Schutz seiner Bürger verpflichtet ist, und zwar umso intensiver, je konkreter sich die Gefahr darstellt.⁷ Für den Fall, dass eine Straftat nicht verhindert werden kann, folgt aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, dass den Opfern nachträglich Entschädigung und Hilfe zu gewährleisten ist.⁸ Diese Grundsätze dürfen dabei auch nach dem Urteilsspruch und mit Beginn des Strafvollzuges nicht außer Acht bleiben. Das Opfer darf von den staatlichen Organen nicht allein gelassen werden. Es bedarf mitunter einer Resozialisierung.⁹ Die weitergehende Berücksichtigung von Opferschutzinteressen ist vor diesem Hintergrund in allen Stadien des Verfahrens bis hin zum etwaigen Strafvollzug nicht nur erstrebenswert, sondern unabdingbar.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

1. Bedeutung und Kernbereiche

Der Begriff der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.¹⁰ Er beinhaltet den Grundgedanken, berechnete Belange der Opfer bei der Gestaltung des Vollzuges (stärker und systematischer als bisher) zu be-

1 Vgl. hierzu Nummer 8 der Leitlinien der Landesregierung NRW zum Strafvollzug, abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 318 ff., abrufbar auch unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

2 Eingehende Informationen hierzu: Tätigkeitsberichte des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 43 ff. sowie für das Jahr 2012, S. 13 ff.

3 Hierzu ausf. Gelber/Walter, BewHi 2013, 14 ff.

4 Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 43 ff.

5 Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 44 ff.; Gelber/Walter, NStZ 2013, 76 f.

6 Gelber/Walter, BewHi 2013, 10 ff.

7 BVerfGE 109, 133

8 Walther, GA 2007, 615

9 Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774

10 Vgl. bereits Wulf, ZfStrVo 1985, 67

rücksichtigen. Zur praktischen Umsetzung bedarf es indes näherer Konkretisierung, um der Gefahr zu begegnen, die hiermit verfolgte Intention auf abstrakter Ebene „verhungen“ zu lassen. Folgende Kernbereiche können herausgearbeitet werden:

a) *Tatausgleich, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)*

Auch im Strafvollzug soll nach Möglichkeit ein Tatausgleich erzielt bzw. gefördert werden. Ein solcher kann zunächst materieller Natur sein. Der Täter kann einen von ihm angerichteten finanziellen Schaden ausgleichen, wobei auch bereits die (ratenweise) Zahlung kleinerer Beträge im Einzelfall geeignet sein kann, die Herstellung von Rechtsfrieden zu fördern.

Aber auch der immaterielle Tatausgleich soll gefördert werden. Dieser kann bereits in einer Entschuldigung des Gefangenen zum Ausdruck gelangen. Auch kommt die Abgabe einer sogenannten Schutzzerklärung in Betracht.¹¹

Eine große – schwierige aber lohnenswerte¹² – Aufgabe ist des Weiteren, den von „draußen“ bekannten TOA vermehrt auch im Vollzug mit inhaftierten Tätern zu realisieren. Wichtig erscheint hierbei, externe Fachstellen einzuschalten. Hierdurch soll einerseits Professionalität gesichert und die Neutralität unterstrichen, andererseits aber auch ein vertrauensvoller weiterer Umgang zwischen Häftlingen und Gefängnismitarbeitern gewährleistet werden. Im Ergebnis kann sich ein durchgeführter TOA für den weiteren Vollzug des Täters positiv auswirken,¹³ wenn und soweit bei ihm eine konstruktive Auseinandersetzung mit seiner Tat und den Folgen für das Opfer zu konstatieren ist. Andererseits darf ein Fehlschlagen zu keinen negativen Konsequenzen führen, um nicht von vorn herein Ängste zu schüren und damit die Bereitschaft des Täters zu konterkarieren. Neben dem TOA als bekannte Technik der sogenannten Restorative Justice (RJ) bietet diese internationale Bewegung eine Vielzahl

von Denkansätzen, die im Zuge von Tatausgleichsüberlegungen aufgegriffen werden könnten. Die (vielschichtige und sich auf die gesamte Strafrechtspflege beziehende) Bewegung hat sich zum Ziel gesetzt, nach einer Straftat weniger die Bestrafung des Täters, sondern vielmehr die Wiederherstellung der hierdurch gestörten (zwischenmenschlichen) Beziehungen zu erreichen. Methoden bzw. Verfahrensweisen der RJ sind dabei z.B. Gruppenarbeit mit Opfern, (Familien-) Konferenzen und Friedenszirkel.¹⁴ Es gilt, die in der RJ liegende Vielfalt von Möglichkeiten im Hinblick auf den vorliegenden Kontext „Strafvollzug“ zu analysieren¹⁵ und für Zwecke der angestrebten sozialen Integration nutzbar zu machen.

b) *Opferschutz*

Die zweite tragende Säule der opferbezogenen Vollzugsgestaltung stellt der Opferschutz dar. Opfer fürchten sich zuweilen vor einer plötzlichen Begegnung mit dem (noch) inhaftierten Täter. Nicht selten haben Verletzte das Bedürfnis, sich auf eine Begegnung mit dem Täter einstellen zu können, und wünschen daher entsprechende Informationen. Dabei scheuen sie oftmals die Kontaktaufnahme mit den Institutionen (Staatsanwaltschaft, Gericht, JVA), etwa aus Sorge, sich ständig erklären zu müssen und keinen rechten Ansprechpartner zu finden. Mit Opferschutz ist in diesem Zusammenhang mithin ein konkreter, individueller Schutz des Opfers oder anderer Personen des sozialen Nahraumes im Hinblick auf mögliche Konfrontationen mit dem noch inhaftierten oder bereits entlassenen Täter gemeint.

Gefangene haben die Möglichkeit Außenkontakte zu pflegen, insbesondere Besuche zu empfangen und schriftlich oder fernmündlich zu kommunizieren, nicht selten auch von oder mit dem Opfer oder Personen aus dessen sozialem Nahraum. Inhaftierte kommen überdies im weiteren Verlauf der Inhaftierung gewöhnlich in den Genuss von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Irgendwann werden die allermeisten Gefangenen - bedingt oder endgültig – zudem entlassen. In al-

11 Dies sind (Absichts-)Erklärungen des Täters über zukünftiges Tun oder Unterlassen.

12 Vgl. hierzu Gelber, MschrKrim 2012, 142 ff.; Hartmann/ Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst Nr. 44 (August 2012), 26 ff.

13 Hierüber ist das Opfer selbstverständlich im Vorfeld aufzuklären.

14 Grundlegend Liebmann, Restorative Justice – How it works, London, 2007; vgl. auch Domenig, TOA-Infodienst Nr. 41 (August 2011) Sammelband Restorative Justice, 1 ff.

15 Vgl. z.B. die EU-Projekte „Mediation and RJ in prison settings“ (abgeschlossen) sowie „RJ nach der Verurteilung; Opfer schützen und unterstützen“ (aktuell laufend)

len diesen Fällen kann eine potentielle Gefahr für das Opfer oder weitere konkret betroffene Personen vorliegen. Eine überraschende, unvorbereitete oder gar unerwünschte Konfrontation mit dem Täter, der nicht selten als „Peiniger“ empfunden wird, kann erhebliche negative Konsequenzen für das Opfer haben.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des so verstandenen Opferschutzes können vielfältig sein und von Erkundungen im sozialen Empfangsraum über Verhaltensanweisungen an den (gelockerten oder ehemaligen) Gefangenen, Hinweisen auf Hilfsangebote an betroffene Personen, bis hin zur Vernetzung solcher Stellen, Agenturen und Institutionen im Rahmen eines Übergangsmagements sein. Stets ist Kommunikation und Kooperation in den Vordergrund zu stellen. Dem Opfer (oder den konkret betroffenen Dritten) müssen Hilfen aufgezeigt und angeboten werden. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den sogenannten Opferinformationsrechten zu, deren zufriedenstellende Realisierung ebenfalls aktiven Opferschutz darstellt (dazu sogleich unter Opferinformationsrechte).

c) *Opferautonomie*

Bei allen Maßnahmen steht immer der Grundsatz der Opferautonomie im Vordergrund. Es darf und soll keinen „aufgedrängten“ Schutz und keinen „erzwungenen“ Ausgleich geben. Stets muss das Opfer einverstanden sein und zustimmen. Ein „Nein“ ist selbstverständlich zu akzeptieren.

2. *Kein „Vollzugsverschärfungsinstrument“*

Sämtliche Aspekte einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung müssen sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie sollen dieses im Ergebnis sogar fördern. Die opferbezogene Vollzugsgestaltung richtet sich nicht gegen den Täter.¹⁶ Sie darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen, die Opferinteressen quasi gegen den Anspruch des Gefangenen auf resozialisierende Behandlung auszuspielen. So sollen dem Täter bspw. vollzugsöffnende Maßnahmen nicht etwa wegen des Opferbezuges verwehrt werden. Im Gegenteil kann in diesen Fällen

dem Opferschutz Genüge getan und gerade hierdurch die Gewährung von Lockerungen ermöglicht werden, z.B. durch die Erteilung entsprechender opferschützender Weisungen (wie z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote). Opferschutz und Tausgleich sowie Wiedereingliederung stehen mithin in einem Ergänzungsverhältnis zueinander; sie dürfen sich nicht wechselseitig zuwiderlaufen.

Opferinformationsrechte

Um überhaupt in der Lage zu sein, sich auf eine – wie auch immer geartete – Begegnung mit dem Täter einzustellen, muss das Opfer über bestimmte Informationen, z.B. zu anstehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem Zeitpunkt der Entlassung, verfügen. Hierzu existieren und dienen Auskunftsrechte des Opfers einer Straftat, namentlich § 406d Strafprozessordnung (StPO) sowie § 180 Abs. 5 StVollzG (des Bundes).¹⁷ Die Vorschriften regeln zwar inhaltlich wichtige Punkte und gewährleisten theoretisch eine nicht unerhebliche Information des Opfers über für dessen Schutz bedeutsame Umstände. Entscheidend für eine Stärkung des Opferschutzes ist insoweit aber nicht die bloße Existenz solcher Auskunftsrechte. Vielmehr muss die Inanspruchnahme und Erfüllung in zuverlässiger und einfacher Form gewährleistet werden. Hieran scheint es bislang in der Praxis allzu oft zu mangeln.¹⁸ Dabei sind die Probleme der Anwendung bereits im Gesetz selbst angelegt. So sind neben divergierenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen unterschiedliche Zuständigkeiten festzustellen. Während durch § 180 Abs. 5 StVollzG die JVAen zu Auskünften berechtigt werden, verpflichtet § 406d Abs. 2 StPO nach herrschender Meinung die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte.¹⁹ Diesen liegen allerdings in der Regel wichtige Informationen, über die sie Auskunft zu erteilen haben (z.B. der Zeitpunkt der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen), nicht vor mit der Folge, dass

¹⁷ § 180 Abs. 5 StVollzG gilt in allen Bundesländern, die noch nicht von der ihnen seit 2006 zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Strafvollzugsgesetze oder Justizvollzugsdatenschutzgesetze zu erlassen, was z.B. in NRW der Fall ist. Zum Regelungsgehalt der im Text genannten Vorschriften vgl. die Rubrik „Recht“ in diesem Heft.

¹⁸ Vgl. Gelber/Walter NStZ 2013, 77

¹⁹ Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 55. Aufl. 2012, § 406d Rn. 3

¹⁶ Gelber/Walter, BewHi 2013, 10



Holger Joiko

Studium der Rechtswissenschaften in Trier und Köln. Seit dem Jahr 2000 tätig als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Duisburg in verschiedenen Aufgabengebieten, u.a. auch zeitweise als Beauftragter zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Derzeit Referent und Vertreter des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prof. Dr. Walter.

Claudia Gelber

Studium der Rechtswissenschaften in Würzburg und Köln, seit 1997 Richterin, derzeit Vorsitzende Richterin am Landgericht in Bonn, ehemalige Referentin des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prof. Dr. Walter.



zunächst Erkundigungen angestellt werden müssen. Dies alles führt zu einer unfreundlichen Verwaltungspraxis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsrechte recht unbekannt sind. Zwar erfolgt eine Aufklärung der Opfer durch ein Formblatt. Dieses wird jedoch - § 406h StPO folgend - in der Praxis zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren durch die Polizei ausgehändigt und enthält neben einem Hinweis auf das Opferrecht aus § 406d StPO noch eine Vielzahl weiterer Informationen. Auf das hier in Rede stehende Recht wird mithin zu einem Zeitpunkt aufmerksam gemacht, zu dem das Opfer mit anderen, naheliegenden und dringenderen Fragen beschäftigt ist. Die Opferinformationsrechte geraten im Folgenden in Vergessenheit, zumal sich das Verfahren bis zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung des Täters ziehen und evtl. erst Jahre später die Entlassung aus der Haft anstehen kann.

Eine positive Entwicklung der Opferinformationsrechte ist in NRW für den Bereich der Sicherungsverwahrung zu verzeichnen. Es gilt hier seit dem 1. Juni 2013 die Vorschrift des § 106 SVVollzG NRW, der Elemente der Regelungen des § 180 Abs. 5 StVollzG und des § 406d Abs. 2 StPO für seinen Anwendungsbereich vereint. Überdies

werden die bestehenden Informationsrechte zukünftig gesetzgeberisch weiter modifiziert: Nach dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), welches vom Bundestag bereits verabschiedet worden ist,²⁰ wird das Opferinformationsrecht aus § 406d Abs. 2 StPO durch eine Nr. 3 ergänzt, wonach dem Verletzten unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag auch die Gewährung erneuter Vollzugslockerungen mitzuteilen ist.

Ferner sind durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten²¹ Erweiterungen von Opferinformationsrechten zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich bereits aus den heute existierenden gesetzlichen Grundlagen (theoretisch) nicht unerhebliche Möglichkeiten für Opfer, sich über den in Haft be-

20 Zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Beitrages stand die Verkündung des Gesetzes unmittelbar bevor (vgl. auch BT-Dr. 17/6261 vom 22.06.2011 und BR-Dr. 253/13 vom 03.05.2013).

21 Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.11.2012 L 315/57

findlichen Täter zu informieren. Überdies besteht eine gesetzgeberische Tendenz bzw. Notwendigkeit, diese auszuweiten. Problematischer erscheint aus den dargestellten Gründen allerdings die verbesserungswürdige Anwendungspraxis. Als wesentlicher Bestandteil der Realisierung des Konzeptes einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist daher die Berufung eines Ansprechpartners für Opferbelange in den JVAen anzusehen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nicht nur in der Modellanstalt für opferbezogene Vollzugsgestaltung – der JVA Schwerte – bereits erfolgt. Auch die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über Ansprechpartner für Opferbelange. Weitere Anstalten haben in Umsetzung des neuen § 7 Abs. 3 SVVollzG NRW unlängst Ansprechpartner ernannt.²² Hierdurch soll Opfern nicht nur die Scheu vor einer Kontaktaufnahme mit der JVA genommen, sondern auch eine sensible und kompetente Bearbeitung der Anliegen gewährleistet werden.

Fazit und Ausblick

Der Strafvollzug hat sich zum Ziel gesetzt, der Resozialisierung von Straftätern zu dienen und diese zu fördern. Dabei sind schützenswerte Opferinteressen lange stiefmütterlich behandelt worden. Dies stellt ein Versäumnis dar, welches nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern insbesondere auch durch die Vollzugspraxis aufzuholen ist. Entscheidend ist die Erkenntnis, dass sich das Resozialisierungsziel und die Beachtung und Förderung

²² Dies betrifft die JVAen in Werl und in Aachen. Darüber hinaus ist die Berufung von Ansprechpartnern in der JVA Detmold und in der JVA Geldern vorgesehen.

von Opferinteressen keineswegs ausschließen, sondern vielmehr im Sinne einer sozialen Integration ergänzen. Der Weg hin zu einer in erhöhtem Maße opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist damit vorgezeichnet. Jede Nichtbewältigung eines Tatgeschehens ist für die psychische und soziale Integration der Täter und Opfer negativ.²³ Der Tausgleich, insbesondere auch im Rahmen der Durchführung eines TOA, bewirkt auf Seiten des Opfers im Idealfalle die Chance auf Rückkehr in ein „normales“, angstfreies Leben, mindestens aber auf eine Verbesserung der Situation durch Tatbewältigung. Die Beschäftigung des Täters mit seiner Tat wiederum, vor allem mit den Folgen für das Opfer, bietet Hoffnung auf Entwicklung von Opferempathie und insgesamt eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem verübten Unrecht. Dem Täter wird die Chance eingeräumt, Verantwortung zu übernehmen und seine eigene Schuld verarbeiten zu können. Seine Wiedereingliederung wird hierdurch gefördert.²⁴

Es liegt daher auf der Hand: eine konsequente Weiterverfolgung und praktische Implementierung des Modells einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung eröffnet für alle Beteiligten und ihr zukünftiges Leben positive Möglichkeiten.

²³ Winter/Matt, NK 2012, 74

²⁴ Vgl. zu den (positiven) Möglichkeiten einer Einbeziehung des Opfers in den Resozialisierungsprozess schon Müller-Dietz in: Janssen/Kerner (Hrsg.), *Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz – Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte*, 1985, S. 247 f.